

Satzung
der Ortsgemeinde Hattert
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-
vom 05.07.1979

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3
Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können.
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,
- und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1979 in Kraft.

5239 Hattert, den 05.07.1979

Die Gemeindeverwaltung:

(Siegel)

Leukel
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 05.07.1979

Gemarkung Oberhattert

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
1	58	906
	73	255
	79	863
	91	1235
	92	1575
	96	1822
	97	1643
	107	504
	171	450
	173	104
2	37	194
	43	414
	61	2260
	72	213
	97	164
	114	1014
	119	1663
	126	174
	132/2	190
	133	910
	153	542
	192	1379
3	6	926
	7	6252
	10	5471
	11	892
	20	1034
	23	1149
	40	2765
	49	607
	61	577
	64	2036
	67	2361
	72	1196
	76	8181
	82	1000
	83	1259
	87	490
	94	420
	99	2217
	102	350
	108	566
	110	565

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
	119	2833
	129	1022
	134	195
4	1	5717
	3	1886
	5	1705
	6	4604
	11	1223
	22	1561
	28	297
	29	735
	31	1021
	32	1783
	33	2213
	47	468
	59	745
	63	4271
	64	854
5	1	978
	4	1863
	16	385
	18	3620
	23	2962
	24	506
	35	4339
	42	916
	50	671
	51	6265
	54	618
	61	2012
	71	191
	75	1115
	77	402
	86	951
	94	798
	95	585
	96	2265
	99	654
	101	4543
	102	1113
	104	328
	114	835
	118	645

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
	119	556
	133	1513
	140	1050
	141	877
	142	19234
	146	1050
	148	1430
	152	5314
	154	4263
	155	8198
	165	912
6	1	1461
	2	3929
	12	1310
	25	1026
	26	922
	31	2444
	45	547
	52	485
	53	12369
	81	568
	82	7905
	87	550
	88	4362
	90	571
	92	1417
	99	909
	101	947
	102	1179
	109	3347
	110	1041
	115	1049
Gemarkung Mittelhattert		
1	54	1002
	60	25
	61	624
	67	533
	68	467
	80	688
	88	375
	103	987
	118	559
	129	568
	130	499
	140	806
2	106	283

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
2	120	1307
	124	597
	125	2299
	128	3472
	131	973
3	9	522
	37	151
	43	2889
4	6	1596
	12	930
	16	4503
	24	1173
	28	657
	34	614
	39	531
	45	2011
	54	1267
	55	702
	64	1326
	70	1680
	71	2891
	72	1411
	76	10625
	78	6912
	79	823
	82	833
5	5	1133
	12	5351
	14	814
	19	1127
	21	542
	24	462
	33	3586
	38	4298
	40	437
	42	309
	48	2061
	52	787
	53	2118
	64	845
	65	1857
	66	914
	75	2096
	86	8412
	87	1234
	95	1728
	104	1861

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
	109	1441
	110	1941
6	8	951
	13	950
	18	1010
	19	8077
	25	1197
	28	1054
	36	726
	55	2602
	56	937
	59	528
	63	527
	68	1255
	77	1617
	87	2156
	89	1089
	97	1221
	102	745
	103	1034
7	2	1073
	9	1171
	10	3582
	11	1415
	17	3715
	24	1144
	34	3168
	35	820
	39	413
	42	1383
	43	1646
	54	626
Gemarkung Niederhattert		
1	44	614
	84	1406
	88	1111
	92	971
	99	1484
	115	1143
	122	1484
	123	157
	125	1097
	130	171
	131	352
	139	2416
2	28	628
	57	349

Flur	Parz. Nr.	Größe qm
	64	274
	70	1163
	76	1999
	93	890
	98	2436
3	6	1398
	7	539
	9	1461
	13	1214
	18	1177
	22	1746
	26	4332
	33	2197
	39	747
	42	789
	43	3404
	47	221
	50	469
	55	975
	56	1875
	65	1161
	83	310
	86	1260
	89	5128
	94	1068
	100	2701
	101	1022
	106	12
	107	436
4	1	1648
	4	552
	7	1886
	8	1137
	13	2550
	21	1275
	34	1287
	35	2938
	38	11284
	39	762
	52	893
	55	1159
	56	7235
	61	5228
	62	733
	67	904
	79	1144
	27/1	479

